lungen eben nur auf dem Wege der Ausleihung. Das erklärt zu einem guten Teil die Einführung der Institution, bedeutet aber eine weitere entscheidende Verschiedenheit gegenüber den Verhältnissen in Zürich.

Ich möchte Sie nun fragen:

1. Ist über die Anregung und den Entscheid von Sammlungskommission und Vorstand im Jahresbericht 1944 Rechenschaft zu geben?
2. Ist darüber an der Generalversammlung 1945 Bericht zu erstatten, d.h. die Geschäftsliste der Versammlung entsprechend zu fassen?

In vorzüglicher Hochachtung

KUNSTHAUS ZUERICH

Der Direktor

1 Formular
1 Umschlag adressiert und frankiert

KUNSTHAUS
ZUERICH

<u>Anregung Dr.Herold betr.Bilderleihdienst aus den Beständen der Sammlung</u>

1. Aufnahme in Jahresbericht 1944 — ja / nein

2. Aufnahme in Geschäftsliste Generalversammlung — ja / nein

Ort und Tag

Unterschrift